



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE - UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An die  
Oberbürgermeister/in und die  
Bürgermeister/innen der saarländischen  
Städte und Gemeinden

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58  
BIC: SAKSDE55XXX

Volksbank Saar-West eG  
IBAN: DE52 5919 0200 3047 4000 06  
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen B 33-40/Fi  
Sachbearbeiter/in Michaela Fischer  
0681/9 26 43 - 19  
Datum 11.04.2016

## Verkehrsunfall eines Flüchtlings mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Fahrrad

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über unsere rechtliche Einschätzung zu o.g.  
Problematik informieren:

Verursacht ein Flüchtling mit einem Fahrrad, welches die Gemeinde ihm z.B. als nicht  
abgeholtes Fundstück geschenkt hat, einen Verkehrsunfall, haftet die Gemeinde ge-  
genüber dem Unfallgegner unserer Beurteilung nach weder aus einer Amtspflichtverlet-  
zung noch aus einer Verkehrssicherungspflichtverletzung.

Es ist zwar sowohl an eine Haftung der Gemeinde wegen einer Amtspflichtverletzung  
aus § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG, als auch an einen Schadensersatzanspruch aus § 823  
Abs. 1 BGB zu denken. Art 34 GG bestimmt, dass für denjenigen, der eine Amtspflicht  
verletzt der Staat oder die Körperschaft in deren Dienst er steht, haftet. Nach § 839  
BGB i.V.m. Art. 34 GG haftet ein Beamter dann, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die  
ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Hierbei wird der haftungs-  
rechtliche Beamtenbegriff zugrunde gelegt, das heißt die Haftung setzt lediglich voraus,  
dass die betroffene Person in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes ge-  
handelt hat. Dies wird im o.g. Fall bei Herausgabe eines Fahrrades seitens eines Mitar-  
beiters der Gemeinde zu bejahen sein.

Jedoch scheidet nach unserer Ansicht ein Anspruch an der fehlenden Amtspflichtverlet-  
zung im Rahmen von § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, respektive an der fehlenden Ver-  
kehrssicherungspflicht bei § 823 Abs. 1 BGB seitens der Gemeinde. Ein Amtsträger hat  
die Pflicht zu gesetzmäßigem Verhalten, d.h. er hat die ihm übertragenen Aufgaben und

Befugnisse im Einklang mit dem objektiven Recht wahrzunehmen. Darunter fällt auch die Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, sodass beide o.g. Anspruchsgrundlagen im Weiteren zusammen abgehandelt werden können. Derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, hat Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und deshalb die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern. Diese Pflicht hat aber auch ihre Grenzen. Es genügen solche Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind.

Es kann nicht von einer Gemeinde erwartet werden, dass vor Herausgabe eines Fahrrades an einen Flüchtling eine Schulung mit demselben durchgeführt wird. Eine solche wird zum Beispiel auch nicht mit sozial schwachen Menschen durchgeführt, welchen man ein Fahrrad zur Verfügung stellt. In der Schenkung eines Fahrrades an einen Flüchtling die Eröffnung einer Gefahrenquelle zu sehen, würde zukünftig den Weg der Hilfeleistung, nicht nur staatlicher Art sondern auch durch private Initiativen, nicht nur für Flüchtlinge, sondern auch für sozial schwache Menschen, erheblich erschweren.

Die Frage, ob eine Gemeinde es sich künftig dann noch erlauben dürfte, Fahrräder herauszugeben und auch die Frage, wer unter diesen Bedingungen alles an einer Schulung teilnehmen müsste, wären wohl nur schwerlich eindeutig zu beantworten. Eine Schulung in diesem Rahmen würde bedeuten, den Flüchtlingen für das Fahrradfahren die deutschen Verkehrsregeln zu erläutern. In diesen Fällen genügt ein kurzer Blick auf den Vergleich des deutschen und des jeweiligen ausländischen Verkehrsregelungssystems um zu dem Schluss zu gelangen, dass diese nicht so erheblich auseinander liegen, dass das Fahren mit einem Fahrrad für den betreffenden Flüchtling in Deutschland ohne Schulung nicht zu meistern wäre.

Vielmehr gehört der vorliegende Fall schlicht zum „allgemeinen Lebensrisiko“. Der überwiegende Teil der Flüchtlinge ist nicht privathaftpflichtversichert und auch die überwiegende Anzahl der Kommunen schließt keine Haftpflichtversicherung für die aufgenommenen Flüchtlinge ab. Diese Entscheidung bleibt jeder Stadt und Gemeinde überlassen. Dabei sollte Folgendes beachtet werden: Dies ist kein reines „Flüchtlingsproblem“. Ein signifikanter Teil der deutschen Bevölkerung ist nicht privathaftpflichtversichert, sodass die gleiche rechtliche Problematik bei zum Beispiel einem nicht privathaftpflichtversicherten Hartz IV Empfänger oder sonstigem Bürger entstehen kann. Selbst wenn eine Privathaftpflichtversicherung besteht, gibt es Fälle, zum Beispiel einen Unfall mit einem unter sieben Jahre alten Kind, in denen die Ersatzpflicht aufgrund der fehlenden Verantwortung gemäß § 828 Abs. 1 BGB entfällt.

Auch aus sonstigen privatrechtlichen Vorschriften können keine Ansprüche gegen die Gemeinde begründet werden. Die Gemeinde hat dem Flüchtling das Fundstück geschenkt, § 516 Abs. 1 BGB. In diesem Zusammenhang gibt es keine gesetzliche Regelung dahingehend, dass der Schenker irgendeine Verantwortung dafür übernimmt, was der Beschenkte mit der Sache macht oder wie er damit umgeht.

Obwohl nach dieser rechtlichen Einschätzung Ansprüche der Unfallgegner von Flüchtlingen gegen die Gemeinde nicht Erfolg versprechend sind, wenden sich diese häufig

an die Gemeinde, weil sie von einem in den meisten Fällen vermögenslosen Flüchtling keine Regulierung etwaiger Ansprüche erwarten können. Dies führt oftmals zu öffentlichen, auch in den Medien geführten Diskussionen, nicht zuletzt auch deshalb, weil einzelne Flüchtlinge – wie andere Fahrradfahrer auch – die gebotene Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer vermissen lassen. Um derartige Diskussionen und Streitigkeiten zu vermeiden, sind einige Städte und Gemeinden – auch bundesweit – inzwischen dazu übergegangen, auf eine kostenlose Abgabe von Fahrrädern an Flüchtlinge und sonstige Hilfsbedürftige zu verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. *gez. Agnes Spanke*